

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 4549/2021-14

29. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER und

Dr. Michael MAYRHOFER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Dr. Bernhard KUDERER
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache der *****, *****, *****,
vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Veap Elmazi, LL.M., Museumstraße 3,
1070 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom
10. November 2021, Z L519 2148722-3/3E, in seiner heutigen nichtöffentlichen
Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerdeführerin ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 390/1973) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird, soweit damit die Beschwerde der Beschwerdeführerin abgewiesen wird, aufgehoben.

- II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, der Beschwerdeführerin zuhanden ihres Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die Beschwerdeführerin ist eine Staatsangehörige des Irak und gehört der arabischen Volksgruppe sowie der sunnitischen Glaubensrichtung an. Sie stellte am 28. September 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. 1

Mit Bescheid vom 24. Jänner 2017 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab, sprach der Beschwerdeführerin jedoch den Status der subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihr eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 24. Jänner 2018. 2

2. Am 17. November 2017 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsberechtigung. 3

- Mit Bescheid vom 17. Jänner 2018 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag ab, erkannte von Amts wegen den Status der subsidiär Schutzberechtigten ab, entzog die Aufenthaltsberechtigung, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung in den Irak zulässig ist, und setzte eine 14-tägige Frist für die freiwillige Ausreise. 4
- Mit Erkenntnis vom 27. Mai 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab. 5
3. Am 8. Juni 2021 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 AsylG 2005. 6
- Mit Bescheid vom 30. August 2021 wies das Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag zurück. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass gegen die Beschwerdeführerin eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung bestehe und seit dieser Entscheidung im Hinblick auf Art. 8 EMRK keine wesentliche Änderung des Sachverhalts eingetreten sei. 7
- Mit Erkenntnis vom 10. November 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde ab. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Beschwerdeführerin noch ein Aufenthaltsrecht habe, weil ihr Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Aberkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten noch anhängig sei und der dortigen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukomme. Es bedürfe daher keines weiteren Antrages auf einen Aufenthaltstitel, weshalb der Antrag zurückzuweisen sei. 8
4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art. I Abs. 1 BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung BGBl. 390/1973), auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung (Art. 47 GRC) sowie auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt werden. 9

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Verfahren zur Aberkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten und zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes bereits abgeschlossen gewesen sei. Die gegenteilige Annahme des Bundesverwaltungsgerichtes sei daher offensichtlich falsch und die Entscheidung willkürlich.

10

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat mitgeteilt, dass die Gerichts- und Verwaltungsakten dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt worden sind, und ebenso wie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl von der Erstattung einer Gegenschrift abgesehen.

11

II. Erwägungen

1. Nach der mit VfSlg. 13.836/1994 beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. etwa VfSlg. 14.650/1996 und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg. 16.080/2001 und 17.026/2003) enthält Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

12

Diesem einem Fremden durch Art. I Abs. 1 leg.cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerspricht eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl. zB VfSlg. 16.214/2001), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, stehend erscheinen ließe (s. etwa VfSlg. 14.393/1995, 16.314/2001) oder wenn es bei

13

Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg. 15.451/1999, 16.297/2001, 16.354/2001 sowie 18.614/2008).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001). 14

2. Ein derartiger in die Verfassungssphäre reichender Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen: 15

Das Bundesverwaltungsgericht geht – entgegen den Feststellungen im Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und ohne nähere Begründung – davon aus, dass das Verfahren der Beschwerdeführerin zur Aberkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten und zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung noch nicht abgeschlossen sei. Nach der Aktenlage wurde dieses Verfahren jedoch bereits mit rechtskräftigem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Mai 2021 – also fast sechs Monate vor der angefochtenen Entscheidung – abgeschlossen. Da das Bundesverwaltungsgericht die Zurückweisung des Antrages der Beschwerdeführerin damit begründet, dass noch ein Verfahren anhängig sei, hat es in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen und ist leichtfertig vom Akteninhalt abgegangen. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher, weil es letztlich keine Prüfung im Hinblick auf Art. 8 EMRK vorgenommen und das entsprechende Beschwerdevorbringen zur Gänze ignoriert hat, seine Entscheidung mit Willkür belastet. 16

III. Ergebnis

1. Die Beschwerdeführerin ist somit durch die angefochtene Entscheidung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973) verletzt worden. 17

2. Das Erkenntnis ist daher, soweit damit die Beschwerde der Beschwerdeführerin abgewiesen wird, aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist. 18
3. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 19
4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,– enthalten. Ein Ersatz der Eingabengebühr ist nicht zuzusprechen, weil die Beschwerdeführerin Verfahrenshilfe (auch) im Umfang des § 64 Abs. 1 Z 1 lit. a ZPO genießt. 20
5. Damit erübrigt sich ein Abspruch über den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. 21

Wien, am 29. Juni 2022

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführer:

Dr. KUDERER